

Artikel 19 GPSR: Die vier Pflichtangaben auf jeder Online-Produktseite

Seit dem 13. Dezember 2024 gilt die EU-Produktsicherheitsverordnung. Sie verlangt, dass in jedem Online-Angebot bestimmte Angaben zum Produkt und zum Hersteller sichtbar sind. Dieses Merkblatt fasst zusammen, welche vier Angaben das sind, woran es in der Praxis scheitert und wie Sie Ihren eigenen Shop in fünf Minuten prüfen.

Stand: August 2026

Rechtsgrundlage: VO (EU) 2023/988

Für: Online-Händler und Hersteller

1 Für wen gilt Artikel 19?

Artikel 19 GPSR betrifft jedes Angebot eines Produkts im Fernabsatz, also jede Produktseite in einem Online-Shop, auf einem Marktplatz oder in sozialen Medien, die zum Kauf führt. Die Pflicht trifft denjenigen, der das Angebot bereitstellt. Wenn Sie als Händler fremde Ware verkaufen, müssen die Angaben in Ihrem eigenen Listing stehen. Ein Verweis auf die Website des Herstellers genügt nicht.

- **Alle Produkte.** Auch solche, die bereits unter spezielle EU-Sicherheitsvorschriften fallen (Spielzeug, Elektrogeräte, Maschinen, Kosmetik). Eine Bereichsausnahme für harmonisierte Produkte gibt es nicht.
- **Auch Verkäufer außerhalb der EU,** sobald sie sich an Verbraucher in der EU richten.
- **Auch gebrauchte, reparierte und aufgearbeitete Ware.** Ausgenommen sind unter anderem Antiquitäten sowie Produkte, die vor der Verwendung repariert oder aufgearbeitet werden müssen, wenn der Anbieter darauf klar hinweist (Art. 2 GPSR).

2 Die vier Pflichtangaben

a Herstellerangaben

Name oder eingetragene Handelsmarke des Herstellers, dazu die Postanschrift und eine elektronische Kontaktadresse, unter der er erreichbar ist. Eine reine Website-Adresse ohne Kontaktmöglichkeit genügt nicht.

Art. 19 Abs. 1 lit. a GPSR

b EU-verantwortliche Person

BEDINGT

Name, Postanschrift und elektronische Kontaktadresse der verantwortlichen Person in der EU. Erforderlich nur, wenn der Hersteller außerhalb der EU ansässig ist. Ohne benannte verantwortliche Person darf das Produkt in der EU nicht angeboten werden.

Art. 19 Abs. 1 lit. b GPSR

c Produktidentifikation

Angaben, die das Produkt eindeutig identifizieren: Typ-, Chargin-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Identifizierungsmerkmal, zusammen mit einem Produktbild.

Art. 19 Abs. 1 lit. c GPSR

d Warn- und Sicherheitshinweise

Alle Warnhinweise und Sicherheitsinformationen, die am Produkt, auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen anzubringen sind, in der Sprache des Landes, in dem angeboten wird. Für den deutschen Markt also auf Deutsch.

Art. 19 Abs. 1 lit. d GPSR

3 Scheinsicherheit und echte Konformität

Die meisten Lücken entstehen nicht aus Nachlässigkeit, sondern weil eine Angabe für ausreichend gehalten wird, die es nicht ist. Die folgenden fünf Muster finden wir in Shop-Prüfungen am häufigsten.

HÄUFIG ANZUTREFFEN	WAS ARTIKEL 19 VERLANGT
„Hersteller: Muster GmbH, München“	Name und vollständige Postanschrift und eine elektronische Kontaktadresse. Alle drei Angaben, nicht eine davon.
„Weitere Informationen unter www.hersteller.de “	Eine Domain ist keine elektronische Kontaktadresse. Erforderlich ist eine E-Mail-Adresse oder ein Kontaktformular, über das der Hersteller tatsächlich erreichbar ist.
Warnhinweise nur in der beiliegenden Bedienungsanleitung oder im verlinkten PDF	Die Hinweise gehören in das Online-Angebot selbst, sichtbar vor dem Kauf. Ein Handbuch, das der Kunde erst nach Lieferung liest, erfüllt die Pflicht nicht.
Warnhinweise auf Englisch, weil der Hersteller sie so liefert	In der Sprache des Mitgliedstaats, in dem das Produkt angeboten wird. Die Übersetzung ist Aufgabe des Anbietenden, nicht des Verbrauchers.
Angaben liegen im Shopsystem, erscheinen aber auf keiner Bildschirmgröße	Ein aufklappbarer Reiter kann genügen, solange die Angaben erreichbar und dem Produkt eindeutig zugeordnet sind. Inhalt, der nie gerendert wird oder nur am Desktop erscheint, gilt nicht als sichtbar.

4 Was uns in der Praxis begegnet

Im Februar 2026 haben wir die Produktseiten von fünf größeren deutschen Händlern stichprobenartig geprüft. Keine der geprüften Seiten war vollständig konform zu Artikel 19. Die Stichprobe ist klein und nicht repräsentativ, das Muster bestätigt sich aber in größeren Prüfläufen.

Lücke 1

Fehlende produktspezifische Warn- und Sicherheitshinweise auf Deutsch

Lücke 2

Fehlende elektronische Kontaktadresse des Herstellers

Lücke 3

Fehlende Postanschrift des Herstellers, obwohl der Name genannt ist

Ein Hinweis zur Prüfreihefolge

Lücken verteilen sich selten gleichmäßig über den Katalog. Sie hängen meist an einer Lieferantengruppe oder an einem Importweg: Wo die Herstellerdaten aus dem Warenwirtschaftssystem kommen, sind sie vollständig, bei Direktimporten oder Restposten fehlen sie. Es lohnt sich deshalb, gezielt Produkte verschiedener Lieferanten zu prüfen und nicht nur die Bestseller.

5 Selbsttest in fünf Minuten

- 1 Öffnen Sie drei Produktseiten aus **drei verschiedenen Lieferantengruppen**, nicht Ihre Bestseller.
- 2 Stehen die **Warn- und Sicherheitshinweise auf Deutsch** im Angebot selbst, nicht nur im PDF oder im Handbuch?
- 3 Sind Herstellername, vollständige **Postanschrift** und eine **elektronische Kontaktadresse** genannt? Eine Domain allein reicht nicht.
- 4 Sitzt der Hersteller außerhalb der EU: Ist eine **EU-verantwortliche Person** mit Anschrift und Kontaktadresse genannt?
- 5 Wiederholen Sie den Test **am Smartphone**. Angaben, die dort nicht erscheinen, gelten nicht als sichtbar.

→ Die vollständige Prüfliste, auch zur Produktidentifikation und zur Rückverfolgbarkeit, finden Sie unter listingshield.de/gpsr-checkliste

6 Was bei Verstößen droht

Am 19. Februar 2026 ist die Novelle des deutschen Produktsicherheitsgesetzes in Kraft getreten. Sie unterlegt die GPSR mit nationalen Bußgeldtatbeständen.

1.500–5.000 €

Typische Kosten einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung

10.000 €

Bußgeld im Regelfall, unter anderem für Verstöße gegen Artikel 19

100.000 €

Bei schweren Verstößen gegen Korrektur- und Rückruffpflichten nach Art. 9 GPSR (§ 28 Abs. 3 ProdSG)

Jede Produktseite zählt einzeln

Bußgelder beziehen sich auf den einzelnen Verstoß. Ein Katalog mit mehreren hundert unvollständigen Produktseiten ist daher kein einzelner Fehler, sondern vervielfacht das Risiko. Hinzu kommt, dass Marktplätze die Angaben in eigenen Pflichtfeldern abfragen und Angebote ohne diese Daten ausblenden, was den Umsatzausfall in der Regel früher spürbar macht als jede Behörde.

7 Wer zuständig ist und wo es Unterstützung gibt

- ✓ **Marktüberwachung:** zuständig sind die Behörden der Bundesländer. In Baden-Württemberg ist dies das Regierungspräsidium Tübingen, dort liegt die Zuständigkeit für die GPSR beim Referat 113.
- ✓ **Ihre IHK:** erste Anlaufstelle für allgemeine Auskünfte zu Produkt- und Kennzeichnungspflichten.
- ✓ **Rechtliche Bewertung im Einzelfall:** gehört in die Hand einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Dieses Merkblatt kann sie nicht ersetzen.

Prüfen Sie Ihren eigenen Shop, kostenfrei

Tragen Sie Ihre Shop-Adresse ein und Sie erhalten eine Auswertung Ihrer Produktseiten zu den vier Angaben aus Artikel 19. Der Scan ist kostenfrei und vollständig, es werden keine Befunde zurückgehalten. Ob Sie die Lücken anschließend selbst schließen oder ein Werkzeug dafür einsetzen, ist Ihre Entscheidung.

Jetzt kostenfrei prüfen →

Rechtsgrundlagen und Quellen: Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR), insbesondere Art. 2, Art. 9 und Art. 19. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in der seit 19. Februar 2026 geltenden Fassung, insbesondere § 28. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten, Art. 4.

Hinweis: Dieses Merkblatt gibt den Rechtsstand August 2026 in zusammengefasster Form wieder. Es dient der ersten Orientierung, stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Herausgeber: EU ListingShield, ein Angebot der Next Commerce. Die Weitergabe und Vervielfältigung für die Arbeit von Kammern, Verbänden und deren Mitgliedsunternehmen ist ausdrücklich gestattet.